



## Allgemeine Teilnahmebedingungen des Kirchenkreisjugenddienstes Melle-Georgsmarienhütte

### I. Allgemeines

Die Jugendfahrten der Ev. Jugend der beteiligten Gemeinden sind Maßnahmen der Ev. Kirche und unterliegen somit nicht der Insolvenzversicherung.

### II. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Kirchenkreisjugenddienst Melle-Georgsmarienhütte, den Abschluss eines Vertrages aufgrund der Ihnen in diesem Heft und in den jeweiligen Ausschreibungen genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung der Teilnahmebedingungen verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Anmeldebestätigung durch den Kirchenkreisjugenddienst zustande. Nur schriftliche Anmeldungen werden berücksichtigt. Aus pädagogischen Gründen kann vom Veranstalter auf ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen geachtet werden.

### III. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus den Beschreibungen und den allgemeinen Hinweisen in der jeweiligen Ausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Einbringung der vereinbarten Leistungen.
2. Vermittelt der Kirchenkreisjugenddienst im Rahmen seiner Angebote Fremdleistungen, haftet er nicht selber für die Durchführung dieser Fremdleistungen.
3. Für Minderjährige übernimmt die Leitung während der Maßnahme die gesetzliche Aufsichtspflicht. Die Maßnahmen werden durch pädagogisch geschulte und erfahrenen Personen durchgeführt. Den Anweisungen der Freizeitleitung ist Folge zu leisten. Bei Missachtung oder groben Verstößen gegen die Ordnung der Maßnahme ist es der Leitung vorbehalten, Teilnehmende vorzeitig nach Hause zu schicken. Die entstehenden Kosten und Folgekosten trägt die/der Teilnehmende. Für freie Zeit, die außerhalb des Programms zur Verfügung steht, ist jede/r Teilnehmende selbst verantwortlich. Die Teilnehmenden haben sich dabei nicht ohne Erlaubnis von der Gruppe zu entfernen.

### IV. Höhere Gewalt

Wird eine Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kirchenkreisjugenddienst als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Kirchenkreisjugenddienst wird dann den gezahlten Kostenbetrag erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Kirchenkreisjugenddienst ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere; falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Teilnehmenden zur Last.

### V. Absage der Veranstaltung, Preis, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 10. Werktag vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in den Ausschreibungen genannte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
3. Der in der Ausschreibung zur Maßnahme genannte Preis bezieht sich vorbehaltlich der beantragten und zu erwartenden Zuschüsse, sowie der bekannten Preise zum Zeitpunkt der Ausschreibung/Werbung. Er bezieht sich auf Teilnehmende aus dem Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte. Etwaige Preissteigerungen oder Zuschusserhöhungen können weitergegeben werden und zu einer Preiserhöhung oder -minderung führen.

4. Der Kirchenkreisjugenddienst ist verpflichtet, den Teilnehmenden über eine zulässige Absage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmendenzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu Unterrichten.

5. Bei einer erheblichen Änderung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Absage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Veranstaltung verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Veranstaltung aus unserem Angebot ohne höheren Kostenbeitrag für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber schriftlich geltend machen.

## **VI. Rücktritt**

1. Sie können jederzeit vor Beginn von der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt ist aus Beweissicherungsgründen schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittzeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Veranstaltung nicht an, so können wir als Entschädigung den Kostenbetrag unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Leistungen verlangen.
3. Die zurückgetretenen Teilnehmenden können eine Ersatzperson nach Absprache mit dem Kirchenkreisjugenddienst stellen, die in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Dann wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 10 % des Freizeitpreises erhoben.

## **VII. Vertragsobliegenheiten und Hinweise**

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Kostenbetrages, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.
2. Tritt ein Mangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Veranstaltung kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Veranstaltungsleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Kirchenkreisjugenddienst.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Veranstaltungsende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Veranstaltungsende.
6. Wir kalkulieren unsere Maßnahmen sorgfältig und ohne Gewinnabsicht, um die Teilnahmegebühr möglichst gering zu halten. Sollten nach der Schlussabrechnung der Maßnahme unerwartet Überschüsse entstanden sein, verwenden wir diese für weitere Maßnahmen des Veranstalters.

## **VIII. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften; Versicherung**

1. Im Heft bzw. den Ausschreibungen informieren wir über eventuelle notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt sind, unverzüglich informieren.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Veranstaltung nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V. zu belasten.
4. Für die Teilnehmenden besteht keine gesonderte Versicherung (z.B. Kranken-, -Unfall-, Haftpflicht, oder Diebstahlversicherung).

## **IX Gesundheitsbehandlungen**

Um für die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden zu sorgen, ist es unbedingt notwendig, die Leitung im Vorfeld schriftlich über den Gesundheitszustand (insbesondere für Allergien ständig einzunehmende Medikamente, akute, chronische und/oder psychische Krankheiten sowie

Verhaltensauffälligkeiten) der Teilnehmenden zu informieren, ansonsten müssen wir jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden ablehnen.

Die Leitung versorgt kleinere Wunden selbst. Bei größeren Verletzungen und Krankheiten ziehen wir vor Ort Ärzte hinzu. Sollte die Leitung die Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichen, ist der Arzt/die Ärztin bevollmächtigt, für das Wohl der Teilnehmenden die notwendigen Behandlungen zu veranlassen.

#### **X Foto- Video und Tonaufnahmen**

Während der Maßnahme werden eventuell Foto-, Video- oder Tonaufnahmen aufgezeichnet. Mit einer nichtkommerziellen Verwendung und Veröffentlichung der Aufnahmen im Rahmen der Ev. Jugend erkläre ich mich einverstanden.

#### **XI Datenspeicherung**

Für die Organisation der Maßnahme speichern wir elektronisch Daten. Diese werden nicht kommerziell genutzt. Um öffentliche Zuschüsse zu bekommen und die Teilnahmegebühr niedrig zu halten, müssen wir einige Daten an öffentliche Stellen und Zuschussgeber weitergeben.

Ich gestatte, dass meine Kontaktdaten den anderen Teilnehmenden in einer Liste bekannt gemacht werden (z.B. um Fahrgemeinschaften bilden zu können).

#### **XII. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kirchenkreisjugenddienst und den Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kirchenkreisjugenddienst  
Riemsloher Str. 5  
49324 Melle